

Sitzung vom

399. Anfrage (Ausrichtung von Zulagen gemäss § 20 Vb/BVO bei Arbeitsverhinderung)

Kantonsrat Bruno Dobler, Augwil/Lufingen, hat am 20. November 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss § 20 Vb/BVO erhalten Beamte und Angestellte, insbesondere das Pflegepersonal an den Krankenhäusern, für ordentliche Arbeitsleistungen in der Nacht sowie an Samstagen und Sonntagen eine Vergütung von Fr. 5 pro Stunde ausgerichtet. Gestützt auf § 23 BVO hat der Regierungsrat mit den Beschlüssen Nrn. 1950/1989, 4126/1991 und 781/1993 zusätzlich auch die Inkonvenienzentschädigungen für die Assistenz- und Oberärzte geregelt. Demnach erhalten diese für Nachtarbeit sowie für Präsenz- und Pikettdienste während der Nacht sowie an Wochenenden ebenfalls Entschädigungen mit verschiedenen Ansätzen ausbezahlt.

Bis anhin wurden diese Inkonvenienzentschädigungen (die strenggenommen nach BVO und Vb/BVO nicht als Zulagen zu bezeichnen sind) bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall nicht ausgerichtet, mit der Begründung, dass bei Abwesenheit keine Inkonvenienz in Kauf genommen werden muss und daher auch kein Anrecht auf eine Entschädigung dafür bestehen kann. Bei einer Auszahlungspflicht müsste die Entschädigung sogar doppelt bezahlt werden, weil auch die Vertretung für den/die abwesende/n Mitarbeiter/in ein zusätzliches Anrecht auf die Entschädigung hat.

Gestützt auf § 129 Abs. 2 Vb/BVO hat die Personalkommission am 28. Juli 1995 die Weisung erlassen, dass die Zulagen für regelmässigen Schicht-, Nacht-, Samstags- und Sonntagsdienst bei unverschuldeter Abwesenheit (Krankheit, Unfall) weiter auszurichten sind.

Da das Praktizieren dieser Regelung mit beträchtlichen zusätzlichen Kosten verbunden ist, insbesondere bei den personalintensiven Krankenhäusern, bitte ich den Regierungsrat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Mit wieviel Mehrkosten für den Kanton, die Gemeinden und die Krankenkassen ist zu rechnen, wenn man davon ausgeht, dass von dieser Regelung allein im Gesundheitswesen sieben kantonale und etwa siebzig staatsbeitragsberechtigende Krankenhäuser betroffen sind?
2. Wie verträgt sich diese Regelung mit dem verbundenen Mehraufwand nach Meinung des Regierungsrates mit den Sparanstrengungen des Kantons?
3. Werden die Besoldungsbudgets der betroffenen Ämter und Betriebe entsprechend angehoben, oder ist der Mehraufwand auf Kosten der übrigen Personalgruppen zu finanzieren?
4. Betrifft diese Weisung absichtlich nur die «Zulagen» gemäss § 20 Vb/BVO (Fr. 5 pro Stunde), oder wurden die Zulagen (Inkonvenienzentschädigungen) der Assistenz- und Oberärzte, die gemäss § 23 Vb/BVO vom Regierungsrat geregelt werden, vergessen?
5. Warum sind diese Entschädigungen laut § 20 Vb/BVO nicht Bestandteil der versicherten Besoldung, wenn laut Personalkommission auch bei unverschuldeter Abwesenheit ein Anrecht darauf besteht?
6. Warum wird in der Weisung nicht zwischen den Begriffen «Zulagen» und «Entschädigungen» unterschieden, wie sie in den §§ 32 ff. BVO und § 20 Vb/BVO differenziert verwendet werden?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Bruno Dobler, Augwil/Lufingen, wird wie folgt beantwortet:

1. Eine Umfrage bei den Direktionen ergab, dass die Ausrichtung von Vergütungen gemäss § 20 Vb/BVO bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung sehr unterschiedlich gehandhabt wurde. Die Vergütungen wurden bei Krankheit und Unfall in einzelnen Bereichen ausbezahlt, in anderen jedoch nicht. So hat z.B. die Kantonspolizei im Reglement über die Zulagen und Entschädigungen (GS 551.131) in § 11 geregelt, dass Zulagen bei Unfall, Krankheit und Militärdienst bis zu einer Dauer von 30 Tagen pro Kalenderjahr ausbezahlt werden. Gemäss § 44 Vb/BVO werden für die Berechnung von Dienstaltersgeschenken ständige Zulagen mit Besoldungscharakter mitberechnet. Die Vergütungen gemäss § 20 Vb/BVO sind AHV-, UVG- und BVG-pflichtig und können zudem auch bei der BVK versichert werden (Statuten der BVK § 13 Abs. 2).

Im privaten Arbeitsvertragsrecht werden Vergütungen, welche regelmässig anfallen, bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung als normaler Lohnbestandteil behandelt und darum bei Krankheit und Unfall analog dem eigentlichen Lohn ausbezahlt. Diese Regelung ist unbestritten. Die Personalkommission hat sich der Praxis des privaten Arbeitsvertragsrechts angeschlossen und befürwortet die Weiterauszahlung von Vergütungen mit Lohncharakter bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung. Gemeint sind nur Vergütungen bei regelmässiger Leistung, im Unterschied zu den Vergütungen bei bloss gelegentlicher Leistung von Schicht-, Nacht-, Samstags- und Sonntagsdienst sowie im Unterschied zu reinen Spesenvergütungen, welche zur Abgeltung tatsächlicher Auslagen bestimmt sind.

2. Gemäss einer Umfrage bei allen Direktionen ist mit approximativen Mehrkosten von ca. Fr. 3 400 000 zu rechnen. Davon entfallen Fr. 2 441 000 auf die Gesundheitsdirektion, wobei eine detaillierte Aufstellung folgende Mehrkosten zu Lasten des Kantons ergibt:

Fr.	1 437 000	Kantonale Betriebe
Fr.	924 000	Staatsbeiträge an beitragsberechtigte Krankenhäuser
Fr.	50 000	Staatsbeiträge an beitragsberechtigte Krankenhäuser
Fr.	30 000	Staatsbeiträge an Krankenheimbetten in Altersheimen
<u>Fr.</u>	<u>2 441 000</u>	Total Mehrkosten zu Lasten Kanton

Zu Lasten der Gemeinden fallen folgende Mehrkosten an:

Fr.	616 000	Krankenhäuser Anteil Gemeinden
Fr.	116 000	Krankenhäuser Anteil Gemeinden
Fr.	60 000	Krankenheimbetten in Altersheimen Anteil Gemeinden
<u>Fr.</u>	<u>792 000</u>	Total Mehrkosten zu Lasten Gemeinden

3. Den Sparanstrengungen des Kantons zur Sanierung des Staatshaushaltes kommt unbestritten grosse Bedeutung zu. Rechtliche Ungleichbehandlungen des kantonalen Personals dürfen aber nicht geduldet werden, auch wenn ihre Korrektur zu einem finanziellen Mehraufwand führt. Nachdem bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung infolge Unfall die Vergütungen gemäss § 20 Vb/BVO in verschiedenen Bereichen ausbezahlt wurden, hingegen - mit Ausnahme der Kantonspolizei - in der gesamten Verwaltung die Vergütungen gemäss § 20 Vb/BVO bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung infolge Krankheit nicht, war seitens der Personalkommission ein Regelungsbedarf nötig. Dies um so mehr, als sowohl von der Suva wie auch von der «Winterthur»-Versicherung Rückerstattungen an den Kanton erfolgen, welche Vergütungen nach § 20 Vb/BVO mit berücksichtigen, diese Beträge aber nicht in allen Fällen an das Personal weitergegeben wurden. Gemäss § 109 Vb/BVO sind Dienstaussetzungen infolge Krankheit und diejenigen infolge Unfall besoldungsmässig gleich zu behandeln. Diesem rechtlichen Erfordernis musste Nachdruck verschafft werden. Würden für beide Kategorien von unverschuldeter Arbeitsverhinderung keine Vergütungen

ausbezahlt, käme dies einer Distanzieren des Kantons von der Praxis zum Privatrecht gleich.

4. Die Mehrkosten bei Auszahlung der Vergütungen sollten nicht auf Kosten der übrigen Personalgruppen finanziert werden. Sie sind im Besoldungsbudget der betreffenden Betriebe für 1997 zusätzlich einzustellen. Für 1996 ist keine Budgetierung erfolgt, da Erfahrungszahlen noch fehlten. Allfällige Überschreitungen der budgetierten Beträge können 1996 über die Marge aufgefangen werden.

5. Die Weisung der Personalkommission vom 28. Juli 1995 betrifft § 20 Vb/BVO, d. h. die besondere Vergütung für Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst. Andere Vergütungen wie Pikettdienst (§ 22 Vb/BVO) und Inkonvenienzvergütungen (§ 23 Vb/BVO), für welche sich die Frage richtigerweise ebenfalls stellt, sind nicht miteinbezogen. Die Behandlung dieser Frage wird im Zusammenhang mit der Totalrevision des Personalrechts erfolgen.

6. Zulagen mit Lohncharakter müssen gemäss § 13 der Statuten der Beamtenversicherungskasse versichert werden. Gemäss Weisung der Finanzdirektion vom 20. Juni 1986 können Schichtvergütungen des Pflegepersonals auf einem Zusatzkonto der BVK gutgeschrieben werden. Diese kumulierten Mehrprämien werden im Versicherungsfall zur Verbesserung der Versicherungsleistungen verwendet. Es ist tatsächlich fraglich, ob § 20 Abs. 1 Vb/BVO zu Recht die Vergütungen nicht als Bestandteil der versicherten Besoldung bezeichnet.

7. Das Marginale von § 20 Vb/BVO bezeichnet die in Frage stehende Entschädigung als «Vergütung» und nicht als «Entschädigung». Demgegenüber werden die gleichen Vergütungen in § 13 der BVK-Statuten als «Zulagen» betitelt; ebenso spricht § 44 Vb/BVO im Zusammenhang mit der Berechnung des Dienstaltersgeschenkes von «Zulagen». Der Bezeichnung der in § 20 Vb/BVO behandelten Vergütungen als «Zulagen» steht rechtlich nichts entgegen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi